

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 44.

Marienwerder, den 3. November

1897.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2419 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, vom 31. Dezember 1896; und unter

Nr. 2420 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, vom 21. September 1897.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2422 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 4. Oktober 1897.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2427 die Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung, vom 30. September 1897; und unter

Nr. 2428 die Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 18. Oktober 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Im Interesse der Empfänger habe ich im Einverständnis mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung der Zivilpensionen und Wartegelder innerhalb des Deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 Mk. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs oder Wartegeldempfängers ein Dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die monatlichen Bezüge zu erheben hat.

Die Zusendung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, worin enthalten sein muß:

1) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt,

2) der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittels Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4) die Verpflichtung, im Monat März die mit Lebensattest und Unterschrifts-Bescheinigung sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Dienst Einkommen versehene Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, anderenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betreffenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 2. Oktober 1897.

Der Finanz-Minister.

von Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Rörordnung.

Die Polizei-Verordnung, betreffend die Rörordnung der Hengste, vom 6. Juli 1896 ist bald nach ihrer Veröffentlichung angegriffen und übertreten worden. In mehreren Kreisen sind Pferdezucht-Genossenschaften ins Leben gerufen, welche ungeförte, selbst abgeförte Hengste für die Stuten der Genossenschaftler benutzt haben.

In Wort und Schrift sind die Genossenschaften zum Widerstande gegen die Bestimmungen der Rörordnung aufgefordert worden, unter der Versicherung, daß die Rörordnung überhaupt den Gesetzen widerspreche, — auf Genossenschaften keine Anwendung finde — und von dem höchsten Landesgerichte (dem Kammergerichte) bereits in gleichen Fällen für unverbindlich erachtet sei. Das Königliche Kammergericht hat in den beiden zu seiner Entscheidung gebrachten Fällen, durch Urtheil seines Ferien-Strassenats vom 2. September und durch Urtheil seines Strassenats vom 20. September d. Js., sich für das Gegentheil von vorstehenden drei Behauptungen entschieden und die Rörordnung für zu Recht bestehend und auf Genossenschaften für anwendbar anerkannt, auch ausgesprochen, daß die Westpreussische Rörordnung dem

Ausgegeben in Marienwerder am 4. November 1897.

Sinne und dem Wortlaut nach sich von andern Körordnungen wesentlich unterscheidet.

Im Hinblick auf diese prinzipiellen Urtheile des Kammergerichts erscheint die Hoffnung begründet, daß nunmehr auch die Genossenschaften ihre Hengste den Körkommissionen vorstellen werden.

Mehrfach ist ferner behauptet worden, daß die Staatsregierung einseitig die Körordnung erlassen habe und einseitig handhaben lasse. Demgegenüber kann nur darauf hingewiesen werden, daß die Körordnung nach langen Berathungen mit dem Vorstande des früheren Zentral-Vereins und der Landwirthschaftskammer insbesondere innerhalb der Pferdezuchtsektion und mit Zustimmung des Provinzialraths erlassen ist, — ferner daß die Verwaltungsbehörden mit der Handhabung der Körordnung nichts zu thun haben, vielmehr das Körpergeschäft ausschließlich Kreiskommissionen von 4 Mitgliedern anvertraut ist, von denen außer dem königlichen Gestütsbeamten 3 Mitglieder gewählt werden, und zwar der Vorsitzende vom Vorstand der Landwirthschaftskammer und 2 Mitglieder vom Kreis-ausschusse.

Da über die Grundsätze, nach denen die Körkommissionen ihre Aufgabe erfüllen, in den Kreisen der Landwirthe manche Unklarheit herrscht, hat der Vorstand der Landwirthschaftskammer kürzlich beschlossen, diese für unsere Provinz wichtige Angelegenheit auf die Tages-Ordnung der nächsten Sitzung der Landwirthschaftskammer zu setzen.

Danzig, den 25. Oktober 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
v. G o s l e r.

3) Zur Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen ist nicht mehr ein vollständiger Metallfarg mit einer hölzernen Umhüllung nöthig, sondern es genügt ein hölzerner Sarg, dem zur Verhütung des Austritts flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen ein hermetisch verschlossener Einfaß aus Zinkblech eingefügt ist. Dieser Einfaß muß zur Prüfung des Verschlusses jederzeit herausnehmbar sein und auf allen Seiten an den inneren Wänden des Holzjarges fest anliegen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. September d. Js. die zu dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G.-S. S. 65) ergangene Instruktion wegen des Waffengebrauches der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 (v. Kampf Annalen XXI S. 349), wie folgt, abgeändert:

1. der § 3 wird aufgehoben,
2. der § 4 erhält nachstehende Fassung:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontra-

ventionen bei thatsächlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtabgeben oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffe berechtigt.

In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet.

Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.“

Marienwerder, den 12. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Lizitation ausgegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden. Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

1733 kg	750 gr	Hafer,
912	500	Heu und
1277	500	Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

173 375 kg	Hafer,
91 250	Heu und
127 750	Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum
18. Dezember d. Js.,
Vormittags 12 Uhr,

mir versiegelt mit der auf das Kouvert zu setzenden
Bezeichnung:

„Submision wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung“
einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30.
Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Sub-
mittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-
Anerbietungen wird im Termin am 18. Dezember d. Js.,
Nachmittags 4^{1/2} Uhr, mit den erschienenen Sub-
mittenten eine Minuslizitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede
stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Re-
gierungsbezirk, sondern auch — durch die Königlichen
Landrathsämter — kreis- bzw. stationsweise aus-
geboten wird.

Bis zum 30. Dezember d. Js. behalte ich mir
die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an
einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel-
Lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 15. Oktober 1897.

Der Regierungsverwaltungsrath.

6) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und
Sektions-Vorstände sowie unter den Vertrauensmännern
der Unfall-Berufsgenossenschaft sind in der Zeit vom
1. Juli bis Ende September d. Js. folgende, für den
Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommende
Veränderungen vorgekommen:

I. In der Nahrungsmittel-Industrie-
Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand setzt sich, wie folgt
zusammen:

a. Mitglieder:

1. Max Henniger, Teigwaarenfabrikant in Neu-
weißensee bei Berlin, Vorsitzender.
2. Direktor H. J. Hummel, (Schaumweinfabrik)
in Hochheim, erster stellvertretender Vor-
sitzender.
3. H. Disque, (Kaffeebrennerei) in Mannheim,
stellvertretender Vorsitzender.
4. Ph. Bender, Theilhaber der I. Mannheimer
Eisfabrik in Mannheim, Schatzmeister.
5. Pet. Jos. Stollwerck, (Chokoladenfabrik) in
Köln a./Rh., stellvertretender Schatzmeister.
6. Hofrath Streit, Verwalter der Königlichen
Mineralbäder in Rissingen.
7. P. W. Gaedke, (Kafesfabrik) in Hamburg.
8. Otto Hildebrandt in Bleckendorf, Regierungs-
Bezirk Magdeburg.
9. Hans Munte, (Konservenfabrik) in Braun-
schweig.
10. Karl Hirsch, (Zuckerwaarenfabrik) in Braun-
schweig.

b. Ersatzmänner:

1. Erdmann Staudt, (Lebkuchen = Fabrik) in
Mürnberg.

2. Joh. Mezger, (Lebkuchenfabrik) in Nürnberg.
3. Joh. Grasmü, (Konservenfabrik) in Lübeck.
4. Aug. Reichstein, (Sichorienfabrik) in Magde-
burg.

5. E. Gräßer, Rubelfabrikant in Queblinburg.
Vertrauensmänner für den I. Bezirk
umfangend Ost- und Westpreußen.

1. G. Mir, Chokoladenfabrikant in Danzig.
2. Albert Korn, Hofbäckermeister in Königs-
berg i./Pr.
3. Julius Schubert, Konditor in Danzig.

II. In der Norddeutschen Holzberufs-
genossenschaft.

Aus dem Genossenschaftsvorstande sind
Wilh. Hugo in Celle und H. W. Rümder in Hamburg
ausgeschieden und an deren Stelle H. W. Rümder in
Hamburg und H. K. Meyer in Harburg a./E. ein-
getreten. Aus der Sektion I schieden aus:

1. R. Sudermann in Elbing,
2. Robert Albrecht in Königsberg i./Pr.,
3. Emil Harder in Elbing,
4. John Mason in Memel,

an deren Stelle gewählt wurden:

1. Otto Reichenberg in Danzig,
2. Adolf Röder in Czerst,
3. Johannes Müller in Elbing,
4. Wm. Ander in Kgl. Schmelz bei Memel.

Ferner ist Pulvermacher in Ranitz bei Neu-
stadt Westpr. als stellvertretender Vertrauensmann des
II. Bezirks gewählt.

III. In der Expeditions-Speicherei- und
Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Aus dem Genossenschaftsvorstande sind August
Blumenthal in Hamburg, Steibelt in Berlin und
Eduard Schneider in Berlin ausgeschieden, an deren
Stelle Gustav Ehlers in Königsberg und D. Ruzner
in Berlin eingetreten sind.

IV. Der Genossenschafts-Vorstand der
Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft setzt sich vom
1. d. Mts. wie folgt zusammen:

Vorsitzender: F. Nebelthan, Posthalter in Cassel,
Ersatzmann: D. Kraaz, Fuhrherr in Magdeburg,
stellvertretender Vorsitzender: K. Stegelmann,
Fuhrherr in Hamburg,

Ersatzmann: R. Italiener, Posthalter in Altona,
Schatzmeister: F. Helfmeyer, Fuhrherr in Köln
a./Rh.,

Ersatzmann: G. Thiel, Posthalter in Christburg
W./Pr.,

stellvertretender Schatzmeister: M. Kormann,
Güterbestätter in Stuttgart,

Ersatzmann: J. Jeltz, Fuhrunternehmer in Mez.

1. Besitzer: Viktor Brenner, Fuhrwerksbesitzer
in Dresden,
Ersatzmann: G. Viktor Sauer, Direktor in
Leipzig,

2. Besitzer: R. Heymann, Fuhrwerksbesitzer in
Breslau,

10. Kreis Schlochau:
 F. Eggebrecht in Peterswalde, Vertrauensmann,
 G. Neumann in Rosenfelder-mühle, Ersatzmann.
11. Kreis Schmeß:
 C. Demmler in Neuenburg, Vertrauensmann,
 A. Reikowski in Klingermühle p. Dsche, Ersatzmann.
12. Kreis Straszburg:
 R. Schneider in Lautenburg, Vertrauensmann,
 J. Kochow in Golkowko, Ersatzmann.
13. Kreis Stuhm:
 Emil Dieber Christburg, Vertrauensmann,
 C. Neuber in Tiefensee, Ersatzmann.
14. Kreis Thorn:
 W. Thielebein in Thorn, Vertrauensmann,
 J. Nowald in Grzywna per Culmsee, Ersatzmann.

15. Kreis Tuchel:
 G. Schmedel in Ernstthal p. Tuchel, Vertrauensmann,
 A. Niez in Kamnitz p. Gostoczin, Ersatzmann.

X. In der Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschafts-Vorstand setzt sich vom 1. d. Mts. ab wie folgt zusammen:

- Direktor Jahn in Stettin (Neutornay) Vorsitzender,
 Jul. Brand in Dortmund stellvertretender Vorsitzender,
 A. Herzfeld in Grätz (Posen) Schriftführer und Mitvertreter der Genossenschaft nach außen,
 Architekt Richard Miersch in Dresden-Strehlen, Mitvertreter der Genossenschaft nach außen,
 Gutsbesitzer Walter Drosch in Freiwalde bei Elbing.
 F. Bendendorf in Freienwalde a./D.,
 Kommerzienrath Rother in Liegnitz,
 C. Heyne in Magdeburg,
 Walter Nizze in Blankenberg i/M.,
 Karl Dinklage in Oldenburg (Großh.),
 Karl Wahlen in Köln a./Rh.,
 J. Heyde in Wiesbaden,
 C. Kühner in Degerloch bei Stuttgart,
 Adolf Benz in Großhesselohe bei München,
 Königlich-Preussischer Baurath Friedrich Hoffmann in Berlin (Kasselerstraße 7).

XI. In der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

Die Zusammensetzung des Genossenschafts- und Sektions- (Sektion VI) Vorstandes sowie der Vertrauensmänner ist vom 1. d. Mts. folgende:

- A. Genossenschafts-Vorstand.
 a. Vorsitzender.
 Brauereibesitzer F. Heinrich zu Frankfurt a./M.,
 b. Beisitzer.
 Herr Aug. Ehrhard, Schiltigheim,
 " Carl Moninger, Karlsruhe,
 " A. Prinz, Karlsruhe,

- Herr Gustav Gah, Stuttgart,
 " Kommerz.-Rath G. Sedlmayr, München,
 " A. Sedlmayr, München,
 " Kommerz.-Rath L. Reif, Nürnberg,
 " L. Knoblauch, Berlin,
 " Kommerz.-Rath Rich. Koeside, Berlin,
 " G. Bernede, Magdeburg,
 " Kommerz.-Rath Otto Allendorf, Schönbeck a. Elbe,
 " A. Bier, Dresden,
 " Fr. Reinhardt, Leipzig-R.,
 " Chr. Rose, Frankfurt a. M.,
 " Kommerz.-Rath C. Meininghaus, Dortmund,
 " B. Reinde, Halle a. S.,
 " Kommerz.-Rath W. Georg, D. Schweinfurt,
 " Freiherr v. Tucher, Nürnberg,
 und Ersatzmänner.
 vacat.

- Herr H. Jaenisch, Kaiserslauten,
 " Karl Schrenpp, Karlsruhe,
 " Robert Leicht, Baihingen,
 " Freiherr von Bouterisse, München,
 " G. Pröbst, München,
 " Kommerz.-Rath J. Humbser, Fürth,
 " M. Happoldt, Berlin,
 " C. Scholz, Breslau,
 " L. Bülow, Halberstadt,
 " P. Maß, Cracau bei M.,
 " Freiherr J. A. Speck von Sternburg, Lüßchena,
 " J. A. Ulrich, Leipzig,
 " C. Ulrich jun., Pfungstadt,
 " F. Brinkmann, Herbede,
 " C. Germer, Scheubitz,
 " C. Ruthemeyer, Düsseldorf,
 " Dir. Georg Siebel, Nürnberg.
 Mitglieder.

- Herr B. Knoblauch, Berlin,
 " M. Happoldt, Berlin,
 " M. Bouwitt, Berlin,
 " R. Gregory, Berlin,
 " Gg. Fischer, Hamburg,
 " Albert Laue, Berlin,
 " Carl Scholz, Breslau,
 und Ersatzmänner.

- Herr Heinr. Friedmann, Berlin,
 " Alb. Arendt, Berlin,
 " P. Schwertfeger, Berlin,
 vacat.

- Herr P. Reinmann, Frankfurt a. D.,
 " Dr. Wallburg, Friedrichshagen,
 " Ad. Köbler, Breslau.

- Vertrauensmänner.
 1. Bezirk Herr G. Anspach, Neme Westpr.,
 2. " " Siegm. Salomon, Lautenburg,
 3. " " F. W. Wolff, Culmsee,
 4. " " Rud. Ley, Kaldau bei Schlochau,
 5. " " Franz Welisch, Flatow,

und Stellvertreter.

1. Herr Franz Steiner, Marienwerder,
2. „ Robert Schulz, Neumark Westpr.,
3. „ C. Rupert, Culm Westpr.,
4. „ R. Six, Ronitz Westpr.,
5. „ Glöckner, Deutsch Krone.

Marienwerder, den 25. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7)

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. d. M. beschlossen, daß

1. die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 0,06 Mk. für jedes Liter reinen Alkohols bis auf weiteres unverändert bleibt;
2. für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirt wird, vom 1. November d. Js. ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 0,015 Mk. eine solche von 0,025 Mk. für jedes Liter reinen Alkohols gewährt werde.

Vorstehenden Beschluß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Oktober 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

8)

Bekanntmachung.

Deutsch-Russischer Eisenbahn-Verband.

Mit dem 20. Oktober alten/1. November neuen Stils 1897 gelangen folgende Tarife zur Einführung:

1. ein neuer Theil II zum Deutsch-Russischen Gütertarif,
2. ein Anhang zum Deutsch-Russischen Gütertarif (Deutsch-Warschauer Gütertarif) und
3. der Ausnahmetarif 13 für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks in Wagenladungen zu 10 000 kg von Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Rattowitz und Breslau nach Stationen des Warschauer Bezirks.

Der erstgenannte Tarif enthält gegen den bestehenden Theil II verschiedene Berichtigungen und Erweiterungen der allgemeinen Tarifvorschriften des Waarenverzeichnisses und der Güterklassifikation.

Der Deutsch-Warschauer Gütertarif, für welchen die Waarenklassifikation im Deutsch-Russischen Tarif, Theil II mitenthalten ist, enthält direkte Frachtsätze für die Beförderung von Gütern zwischen deutschen und niederländischen Stationen einerseits und Stationen des Warschauer Bezirks andererseits.

Aufgehoben werden vom 20. Oktober alten/1. November neuen Stils d. Js. ab:

- a. durch den vorstehend unter 1 bezeichneten Tarif der vom 20. Dezember 1894 alten/1. Januar 1895 neuen Stils gültige Theil II des Deutsch-Russischen Gütertarifs mit den Nachträgen I bis VII. Insofern jedoch durch den neuen Tarif Verkehrserschwernisse oder Frachterhöhungen eintreten, gilt der bestehende Tarif noch bis zum 18./30. November alten/neuen Stils d. Js.;

- b. durch den Deutsch-Warschauer Gütertarif der vom 27. Januar alten/8. Februar neuen Stils 1896 gültige Ausnahmetarif für die direkte Beförderung von amerikanischer roher Baumwolle in Wagenladungen zu 10 000 kg (610 Pud) von deutschen Stationen nach Lodz, Station der Lodzger Eisenbahn.

Druckstücke der neuen Tarife können vom 26. d. Mts. ab käuflich von den Tarifverkaufsstellen bezogen werden.

Danzig, den 26. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9)

Bekanntmachung.

Am 1. November d. Js. tritt für die Beförderung von Gütern zwischen den Stationen Danzig sämtliche Bahnhöfe, Dt. Eylau, Marienburg, Neufahrwasser, Ilowo und Stationen der Warschauer Eisenbahnen ein direkter Tarif in Kraft. Druckstücke desselben sind bei den beteiligten Güter-Abfertigungsstellen zu haben.

Danzig, den 29. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10)

Statut

für den Wegeverband Papau-Bissomitz.

§ 1. Die Gemeinde Thorn-Papau und die Gutsbezirke Kleeфельde, Freisch. Papau, Papau und Bissomitz werden unter dem Namen Wegeverband Papau-Bissomitz gemäß § 128 der Landgemeindeordnung zu einem Verbande mit dem Sitze in Papau vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Festlegung und dauernde Unterhaltung des Weges von Haltestelle Papau über Gut und Dorf Papau nach Haltestelle Bissomitz ob. Auch ist der Wegeverband befugt, die Festlegung und Unterhaltung anderer im Wegeverbande gelegener Wege zu beschließen.

§ 3. Die Vertretung des Wegeverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher sich aus Abgeordneten der vorbezeichneten Gemeinde und Gutsbezirke zusammensetzt und zwar:

- a. aus vier Abgeordneten der Gemeinde Th. Papau,
- b. aus den Besitzern der selbständigen Güter Kleeфельde, Freisch. Papau, Papau und Bissomitz, welche Stimmen führen:

Kleeфельde 2, Freisch. Papau 1, Gut Papau 2, Bissomitz 5.

§ 4. Als Abgeordnete sind von der beteiligten Gemeinde Th. Papau folgende Personen in den Verbandsausschuß zu entsenden:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. ferner die beiden Schöffen und ein von der Gemeindevertretung zu wählendes Gemeindeglied,
- c. die Stimmen der selbständigen Güter werden durch die Gutsvorsteher selbst oder durch ihre Stellvertreter ausgeübt.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann. Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbande beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeindeordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Der Verbandsauschuß versammelt sich so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes (der Verbandsauschuß) beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Verbandsauschusses bestimmt sich nach den für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Landgemeindeordnung § 106 Absatz 2—4. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. ebendort Anwendung.

§ 7. Dem Verbandsauschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschusse bestimmten zweiten Mitglieder des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstandenen Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die beteiligte Gemeinde und die Gutsbezirke nach Maßgabe der Länge der innerhalb der betreffenden Guts- oder Gemeindefeldmark belegenen Wegestrecke. Der auf die Gemeinde Th. Papau hiernach entfallende Antheil wird auf sie und den Gutsbezirk Freischützerei Papau nach Maßgabe der Grundsteuer vertheilt. Bezüglich des Theils des Weges, an den die Güter Papau und Kleefeld anstoßen, erfolgt die Berechnung in der Weise, daß auf jedes der Güter die halbe Wegestrecke gerechnet wird.

§ 9. Innerhalb der Gemeinde Thorn-Papau wird der aufzubringende Antheil nach Maßgabe der

Gemeindeverfassungen von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 10. Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaus der Straße von der Liffomitz-Papauer Grenze bis zur Haltestelle Papau wird der Besitzer des Guts Liffomitz nicht herangezogen.

In Ermangelung einer freien Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Anhörung in der Verhandlung vom 9. September d. Js. festgesetzt.

Thorn, am 11. September 1897.

Der Kreisauschuß.

gez. v. Schwerin. Kohli. B. Bonmes.
M. Feldt. Günther.

Der Festsetzungsbeschluß vom 11. September d. Js. hat die Rechtskraft erlangt.

Thorn, den 14. Oktober 1897.

Der Landrath.

v. Schwerin.

11) In Gemäßheit der §§ 20 und 33 des Statuts für die hiesige Kreis-Sparkasse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Kreis-Spar-Kassen-Kuratorium in Folge Ermächtigung des Kreistages vom 8. April d. Js. beschlossen hat, den Zinsfuß für die Spareinlagen vom 1. Januar 1898 ab von $3\frac{1}{2}\%$ auf $3\frac{1}{4}\%$ herabzusetzen.

Gzarnikau, den 25. Oktober 1897.

Der Landrath.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Heinrich Janauschek (Janoušek), Schlosser, geb. am 11. November 1854 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Karolinenthal, ebendasselbst, wegen vorläufiger Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. März 1895), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 20. September d. J.
2. Wilhelm Josef Looser, Metzger, geboren am 9. Januar 1873 zu Jonschwil, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen zweifacher Diebstähle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. März 1896), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 26. August d. J.
3. Martin Seltenheim, Fleischselcher, geboren am 20. August 1859 zu Els, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Raub, Betrugs und Betrugsversuchs (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1892), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Donauwörth, vom 15. September d. J.
4. Damiano Anderloni, Eisenbahnarbeiter, geboren am 27. September 1860 zu Colognola ai

Colli, Provinz Verona, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Verbrechen und schweren Diebstahls (2 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 17. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Juda Stern, Schmied, etwa 52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawiski, Gouvernement Lomsha, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 2. September d. J.
2. Benjamin Stern, Schuhmacher, etwa 48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bissy, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 2. September d. J.
3. Miha Samljen, ohne Stand, 28 Jahre alt, geboren zu Bistercici, Bezirk Stein in Krain, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, vom 19. Juli d. J.
4. Josef Beltrami (Beltrani), Arbeiter, geboren am 21. September 1863 zu Bescovato, Provinz Cremona, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 14. September d. J.
5. Josef Haderer, Modelltischler, geboren am 11. Februar 1879 zu Wien, ortsangehörig zu Baden bei Wien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 13. September d. J.
6. Vinzenz Markl, Maurer, geb. am 14. März 1865 zu Reunühl, Bezirk Auspitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Traunstein, Bayern, vom 17. August d. J.
7. Alter Rosenblum, Handelsmann, angeblich 38 Jahre alt, aus Gombin, Kreis Gostynin, Gouvernement Warschau, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel, vom 8. September d. J.
8. Wenzel Safarik, Schneider, geboren am 17. Dezember 1854 zu Knefow, Bezirk Blattna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Passau, vom 14. August d. J.
9. Moses Salomon Beris, Handelsmann, geboren im Dezember 1854, aus Brok, Gouvernement Orlow, Kreis Ostrow, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, Beilegung eines falschen Namens und Urkundenfälschung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 30. September d. J.
10. Maria Josef Bisch, Malergefelle, geboren am 17. Juli 1879 zu Zimmersheim, Ober-Elfaß,

- durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Felddiebstahls, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. September d. J.
11. Max Epstein (al. Nathan Cerf), Hausirer, geboren angeblich am 11. Juni 1846 zu Pfaffenhofen, Unter-Elfaß, ortsangehörig zu Montbéliard, Frankreich, wegen Landstreichens, Führung falscher Legitimationspapiere und falscher Namensangabe, vom Stadtmagistrat zu Augsburg, Bayern, vom 28. August d. J.
12. Josef Halhuber, Musiker und Tagelöhner, geboren am 5. März 1875 zu Kleinthal, Bezirk Raaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bilsbiburg, vom 5. September d. J.
13. Karl von Harry, Kaufmann, geboren am 1. Januar 1870 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat zu Augsburg, Bayern, vom 28. August d. J.
14. Johann Höhener, Buchbinder, geboren am 16. Juli 1874 zu Bühler, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Herisau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 10. September d. J.
15. Pierre Emil Jouin, Eisenbahnarbeiter, geboren am 30. Dezember 1862 zu Bordeaux, Frankreich, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 11. September d. J.
16. Louis Emile Baudenaille, Mechaniker, geboren am 11. Mai 1851 zu Grandvilliers, Departement Dise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 3. Oktober d. J.
17. Josef Glaz, geboren im Jahre 1872 zu Innt, Tirol, ortsangehörig zu Miering, Bezirk Innt, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Toelz, vom 24. September d. J.
18. Wenzel Knorre, Zimmermann, geboren am 22. Dezember 1833 zu Kolmen, Gemeinde Altstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Rosenheim, Bayern, vom 4. September d. J.
19. Karl August Hector Vefranc, ohne Stand, geboren am 1. Dezember 1853 zu Songeos, Departement Dise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 30. September d. J.
20. Emanuel Martinek, Arbeiter, geboren im Jahre 1842 zu Machau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich

- preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. September d. J.
21. Anton P i n k a s, Fleischer, geboren am 23. September 1860 zu Gießhübel, Kreis Neustadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. September d. J.
 22. Lazarus R o c h m a n n, Hausirer, 48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Letitschem, Gouvernement Podolin, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 4. Oktober d. J.
 23. Wendelin K o t t e r, Weber, geb. am 20. April 1835 zu Schönau, Bezirk Krainsstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. September d. J.
 24. Richard S a n d o r, Kaufmann und Schreiber, geboren am 1. August 1855 zu Tokay, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 24. September d. J.
 25. Friedrich S c h a c h a r d, Schriftseher, geboren am 27. September 1868 zu Longoy, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Darmstadt, vom 4. Oktober d. J.
 26. Janfel S c h m i t t e n i c (Schmitelnik), ohne Stand, 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grethel bei Warischau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 4. Oktober d. J.
 27. Anna S t w e r a k, geb. Tagel (Tael), Arbeiterin, geb. am 28. Mai 1853 zu Mukos bei Geyersberg, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. September d. J.
 28. Franz V o p p, Schneidergehülfe, geb. am 2. Februar 1876 zu Kleinhermsdorf bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 21. August d. J.

13) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre d. d. Hubertusstock, den 6. Oktober 1897 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Oberförster Riesberg zu Schloppe und Born zu Woziwoda künftig den Titel „Forstmeister“ führen und den Rang der Rätbe vierter Klasse erhalten.

Der Bürgermeister Twistel ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Mewe ernannt worden.

Uebertragen ist: dem Telegraphensekretär Ristow in Swinemünde eine Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Telegraphenamte in Thorn.

Berfetzt sind: die Assistenten Brosius von Leipzig nach Rosenber^g Westpr. und Fuchs von Rosenberg Westpr. nach Leipzig.

Im Kreise Konitz ist der königliche Oberförster Zoch zu Mittel nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mittel ernannt.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsbesitzer Pahl zu Neu Jaschiniz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schirozken ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Rittergutsbesitzer Bieling zu Hochheim zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jablonowo ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsverwalter Spinola zu Karbowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Karbowo ernannt.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Zubau und Lubiewo im Kreise Schwetz ist dem Prediger Schönjan in Lubiewo übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Prediger Römer in Zwitz und Pfarrer Dr. Fischer in Schirozken von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Gr. und Kl. Albrechtau, Bornitz, Findenstein, Januschau, Gr. Liebenau, Michelau, Rosenau und Vogtenthal, Kr. Rosenberg, ist dem Pfarrer Berndt in Findenstein übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Engel in Riesenburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bagniewo, Brachlin, Christfelde, Friedrichsdank, Grabowo, Grutschno, Luschkowo, Maleschewowo und Topolinken im Kreise Schwetz ist dem Kreisschulinspektor Kießner in Schwetz vom 1. November d. J. übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Wendt in Grutschno, in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Susanna Rudnicki in Groß Nebrau, Kreis Marienwerber, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Käthe Grunau in Skiez, Kr. Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Elise Schmidt aus Posen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Aniela von Grufczynski in Culmsee, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Martha Jakniewski in Quirren, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Kornelia Preibicz in Wallitsch, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

14) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Schönau, Kreis Schwes, wird zum 1. Februar 1898 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bartsch zu Schwes bis zum 1. Dezember cr. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Schirosław, Kr. Schwes, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bartsch zu Schwes bis zum 15. November cr. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Dt. Cezin, Kreis Koniz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Koniz zu melden.

Die katholische Schul-Lehrerstelle zu Mlyniek, Kreis Thorn, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.**15) Bekanntmachung.**

Die hiesige zweite mit einem Jahresgehälter von 800 Mark und freier Wohnung, oder 50 Mark Wohnungsschädigung dotirte Stadtwachtmeisterstelle soll möglichst bald besetzt werden. Zivilversorgungsberechtigte Personen, welche gesund und rüstig sind, deutsch und fertig polnisch sprechen, werden zur Bewerbung hierdurch aufgefordert, die Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, welche selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben sein müssen, sind mit den nöthigen Attesten bis zum 10. November cr. hierher einzureichen.

Die Einberufung erfolgt auf 3monatliche Probezeit, gegen 50 Mark Monatsbiäten.

Löbau, den 24. Oktober 1897.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)